

Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen

nach

☒ Art. 28 Abs. 3 DSGVO

☐ § 38 Abs. 5 LDSG (JI-RL)

Zwischen

Abwasser-Zweckverband Südholstein
Am Heuhafen 2
25491 Hetlingen
- Verantwortlicher -

und

Firma

- Auftragsverarbeiter -

wird folgender Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen:

Inhalt

I. Begriffsbestimmungen

II. Gegenstand, Ort und Dauer der Vereinbarung, Allgemeines

1. Gegenstand des Auftrags (Definition der Aufgaben und der damit verbundenen Verarbeitung)
 - 1.1 Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung:
 - 1.2 Art der Daten
 - 1.3 Kreis der Betroffenen
2. Dauer des Auftrags
3. Kündigung in besonderen Fällen

III. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Verantwortlichen

1. Verantwortung für die Datenverwendung
2. Vertragsänderungen
3. Weisungen
4. Weisungsbefugte
5. Kontrollrecht zur Einhaltung der TOMs
6. Informationspflicht
7. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

IV. Pflichten des Auftragsverarbeiters

1. Allgemein
2. Kontrollpflichten
3. Verfahrensverzeichnis
4. Protokolle gemäß § 52 LDSG
5. Kennzeichnung der Datenträger
6. Sorgfalt der Datenhaltung
7. Gesetzesverstöße und Folgen
8. Kontrollrechte
9. Verbleib von Unterlagen / Ergebnissen / Datenträgern
10. Unterauftragsverhältnisse
11. Ort der Verarbeitung
12. Sicherheit
13. Datenschutzbeauftragter
14. Datengeheimnis
15. Kenntnis der datenschutzrechtlichen Vorschriften
16. Auskünfte und behördliche Herausgabeverlangen

V. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

1. Ressourcen
2. Verbindlichkeit
3. Grundsätze der Datenverarbeitung
4. Weiterentwicklung und Schriftform
5. Informationspflicht zu Sicherheitsmaßnahmen
6. Informationspflicht zu Verletzungen des Datenschutzrechts

VI. Vergütung

VII. Haftung

1. Schadenshaftung gegenüber dem Verantwortlichen
2. Schadensersatz gegenüber betroffenen Personen

VIII. Sonstiges

1. Umgang mit Eigentum in besonderen Fällen
2. Nebenabreden
3. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

IX. Wirksamkeit der Vereinbarung

I. Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), nach Art. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 Datenschutz-Richtlinie Justiz und Inneres – DSRL-JI) sowie die Begriffsbestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018.

II. Gegenstand, Ort und Dauer der Vereinbarung, Allgemeines

1. Gegenstand des Auftrags (Definition der Aufgaben und der damit verbundenen Verarbeitung)

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen mit dem Zweck „Abfuhr von Inhalten aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben beim Abwasser-Zweckverband Südholstein (nachfolgend: AZV)“

1.1 Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung:

Der Auftragsverarbeiter führt die folgenden Aufgaben für den Verantwortlichen durch:

- Leerung von Sammelgruben und Kleinkläranlagen nach Vorgabe durch den AZV
- Abrechnung der durchgeführten Leistung gegenüber dem AZV

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem zu Grunde liegenden Auftrag für die Maßnahme „Abfuhr von Inhalten aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben“ gemäß der Ausschreibung, der auch die Grundlage für diese Vereinbarung darstellt.

1.2 Art der Daten

Im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeitet der Auftragsverarbeiter folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Kundendaten (Name, Anschrift, Kontaktdaten Anlagenbetreiber oder Eigentümer)
- Anlagendaten (Standortadresse, Größe und Art der Anlage)
- Abfuhrdaten (Abfuhrhythmus, Anfahrbarekeit, Schlauchlänge, Datum der Abfuhr, abgeholte Menge)

1.3 Kreis der Betroffenen

Die Datenverarbeitung bezieht sich auf die Daten folgender Kategorien betroffener Personen:

- Grundeigentümer / Betreiber von Kleinkläranlagen und Sammelgruben

2. Dauer des Auftrags

Der Vertrag

☒ beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2028.

3. Kündigung in besonderen Fällen

Der Verantwortliche kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragsverarbeiter eine Weisung des Verantwortlichen nicht ausführen kann oder will oder der Auftragsverarbeiter die Kontrollrechte des Verantwortlichen vertragswidrig verweigert.

III. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Verantwortlichen

1. Verantwortung für die Datenverwendung

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte des Betroffenen ist allein der Verantwortliche verantwortlich.

2. Vertragsänderungen

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter abzustimmen und schriftlich festzulegen. Die Sachverhalte in Nr.II.1. dieses Vertrages sind entsprechend klarzustellen.

Der Verantwortliche erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich.

3. Weisungen

Der Verantwortliche hat das Recht, Weisungen zur Verarbeitung von Daten gegenüber dem Auftragsverarbeiter allgemein und im Einzelfall zu erteilen. Mündliche Weisungen des Verantwortlichen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.

Falls nachträgliche Weisungen die unter Nr. II.1. dieses Vertrages getroffenen Festlegungen ändern, aufheben oder ergänzen, sind sie nur zulässig, wenn eine entsprechende neue Festlegung erfolgt.

Die Bestätigung der mündlichen Weisungen in Textform werden von Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter jeweils zusammen mit der Vereinbarung so aufbewahrt, dass alle maßgeblichen Regelungen jederzeit verfügbar sind.

4. Weisungsbefugte

Weisungsbefugte Personen des Verantwortlichen sind:

1. Heike Weißmann, Geschäftsbereichsleitung Techn. Kundenservice und Partnermanagement, Tel. 04103 964 150
2. Thorsten Helmich, Sachgebietsleitung Technischer Kundenservice, Tel. 04103 964 155
3. Carina Peters, Assistenz, Techn. Kundenservice und Partnermanagement Tel. 04103 964 163
4. Martina Landschulze, Technischer Kundenservice, Tel. 04103 964 171

Weisungsempfänger beim Auftragsverarbeiter sind:

1. Name, Position, Telefon
2. Name, Position, Telefon
3. Name, Position, Telefon

Weisungsbefugte Personen des Verantwortlichen sind:

1. Name, Position, Telefon

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich in Textform ein Nachfolger bzw. ein Vertreter mitzuteilen.

5. Kontrollrecht zur Einhaltung der TOMs

Der Verantwortliche ist berechtigt, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (siehe Nr. IV.) zu überzeugen.

6. Informationspflicht

Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

7. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Der Verantwortliche ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters vertraulich zu behandeln.

IV. Pflichten des Auftragsverarbeiters

1. Allgemein

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen und bietet hinreichende Garantien, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und des LDSG erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet. Er hat personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren, wenn der Verantwortliche dies in den getroffenen Vereinbarungen oder einer Weisung allgemein oder im Einzelfall verlangt und berechnigte Interessen des Auftragsverarbeiters dem nicht entgegenstehen.

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Verantwortlichen bei der Erfüllung der ihm in Art. 32 bis 36 DSGVO oder in Abschnitt 3 des LDSG auferlegten Pflichten zu unterstützen. Diese betreffen:

- die Sicherheit der Datenverarbeitung,
- die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde,
- die Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person,
- die Datenschutzfolgenabschätzung und
- die Pflicht zur vorherigen Konsultation.

Der Auftragsverarbeiter verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt; mit Zustimmung des Verantwortlichen erstellte Kopien und Duplikate werden nur für Zwecke des Verantwortlichen verwendet.

Der Auftragsverarbeiter und die mit der Ausführung des Auftrags betrauten Beschäftigten des Auftragsverarbeiters üben keine weiteren Tätigkeiten aus, die zu einem Interessenkonflikt zwischen Auftragsverarbeiter und Verantwortlichem führen oder führen könnten.

2. Kontrollpflichten

Der Auftragsverarbeiter hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für den Verantwortlichen insbesondere folgende Kontrollen in seinem Bereich durchzuführen:

- keine besonderen Kontrollen über die normale Sorgfaltspflicht hinaus

Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren.

3. Verfahrensverzeichnis

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung im Sinne des Art. 30 Abs. 2 DSGVO / § 46 Abs. 2 LDSG zu führen und dem Verantwortlichen vorzulegen.

An der Erstellung des Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen gemäß Art. 30 Abs. 1 DSGVO / § 46 Abs. 1 LDSG hat der Auftragsverarbeiter mitzuwirken. Er hat die erforderlichen Angaben dem Verantwortlichen zuzuleiten.

4. Protokolle gemäß § 52 LDSG

Soweit der Auftragsverarbeiter im Anwendungsbereich des 3. Abschnitts des LDSG tätig wird, protokolliert er bei der Auftragsverarbeitung gemäß § 52 Abs. 1 LDSG die folgenden Verarbeitungsvorgänge:

1. Erhebung,
2. Veränderung,
3. Abfrage,
4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,
5. Kombination und
6. Löschung.

Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identität der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und die Identität des Empfängers der Daten festzustellen.

Die Protokolle stellt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen zur Verfügung. Bei ihm verbliebene Kopien der Protokolle löscht der Auftragsverarbeiter nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen und spätestens bei Eintritt des in § 52 Abs. 4 LDSG geregelten Zeitpunkts.

5. Kennzeichnung der Datenträger

Die Datenträger, die vom Verantwortlichen stammen bzw. für den Verantwortlichen genutzt werden, werden vom Auftragsverarbeiter besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden Kontrolle durch den Verantwortlichen. Eingang und Ausgang von Datenträgern werden dokumentiert.

6. Sorgfalt der Datenhaltung

Der Auftragsverarbeiter sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

7. Gesetzesverstöße und Folgen

Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Verantwortlichen erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

8. Kontrollrechte

Der Auftragsverarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass der Verantwortliche berechtigt ist, nach Terminvereinbarung die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen in angemessenem und erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Sicherheitskontrollen vor Ort.

Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

9. Verbleib von Unterlagen / Ergebnissen / Datenträgern

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse und Datenträger, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen,

☒ dem Verantwortlichen auszuhändigen

oder

☒ wie folgt datenschutzrechtlich zu löschen bzw. zu vernichten:

Unterlage/Daten müssen nach Abschluss der Arbeiten datenschutzkonform gelöscht werden, z. B. durch unwiderrufliches Löschen sämtlicher Dateien und einer Datenträgerentsorgung durch zertifizierte Fachfirmen.

Test- und Ausschussmaterial sowie Datensicherungskopien sind nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten

☒ wie folgt datenschutzrechtlich zu löschen bzw. zu vernichten:

Unterlage/Daten müssen nach Abschluss der Arbeiten datenschutzkonform gelöscht werden, z. B. durch unwiderrufliches Löschen sämtlicher Dateien und einer Datenträgerentsorgung durch zertifizierte Fachfirmen.

Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Verantwortlichen mit Datumsangabe schriftlich zu bestätigen.

10. Unterauftragsverhältnisse

Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Verantwortlichen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen zugelassen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragsverarbeiter Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragsverarbeiter dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auswählt.

Der Auftragsverarbeiter hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter auch gegenüber Subunternehmern gelten. Insbesondere muss der Verantwortliche berechtigt sein, angemessene Kontrollen selbst und direkt vor Ort auch bei Subunternehmern durchzuführen oder durch beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

Der Auftragsverarbeiter hat die Einhaltung der Pflichten des/der Subunternehmer(s) regelmäßig wie folgt zu überprüfen:

Nennung des Subunternehmers mit Kontakt oder

Kein Subunternehmer beauftragt.

11. Ort der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Jede Verlagerung in einen anderen Unionsstaat oder in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen des Kapitel V der DSGVO oder §§ 54 - 57 LDSG erfüllt sind.

Falls ein Subunternehmer beauftragt werden soll, gelten diese Anforderungen zusätzlich zu den Bestimmungen in Nr. IV.10.

12. Sicherheit

Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Verantwortlichen abzustimmen.

13. Datenschutzbeauftragter

☒ Beim Auftragsverarbeiter ist als betrieblicher Beauftragte(r) für den Datenschutz bestellt:

Name, Firma, Datenschutzbeauftragter, Telefon, E-Mail

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Verantwortlichen unverzüglich in Textform mitzuteilen.

14. Datengeheimnis

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen das Datengeheimnis zu wahren.

Er verpflichtet sich insbesondere, folgende Geheimnisschutzregeln zu beachten, die dem Verantwortlichen obliegen:

Keine besonderen Geheimschutzregeln über das normale Datengeheimnis hinaus.

15. Kenntnis der datenschutzrechtlichen Vorschriften

Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO und des LDSG bekannt sind und er über das notwendige Fachwissen für die Datenverarbeitung verfügt. Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass ihm auch folgende datenschutzrechtliche Vorschriften bekannt sind:

Kein bereichsspezifischer Datenschutz.

Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und sie auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet.

Der Auftragsverarbeiter überwacht die Einhaltung der hier angegebenen datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

16. Auskünfte und behördliche Herausgabeverlangen

Sofern der Auftragsverarbeiter eine Anfrage von einer betroffenen Person erhält, setzt er den Verantwortlichen unverzüglich darüber in Kenntnis und die betroffene Person über die Weiterleitung an den Verantwortlichen. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder an betroffene Personen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger in Textform übermittelter Weisung oder Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen, soweit

nicht die Erteilung von Auskünften ausdrücklicher Gegenstand der Auftragsverarbeitung gemäß Nr. II.1. ist.

Sofern der Auftragsverarbeiter eine behördliche Aufforderung erhält, die ihm vom Verantwortlichen überlassenen Daten herauszugeben, so hat er den Verantwortlichen unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Weiterhin ist es ihm untersagt, eine Herausgabe der Daten an eine Behörde vorzunehmen. Der Auftragsverarbeiter hat die anfragende Behörde unter Mitteilung des Auftragsverhältnisses an den Verantwortlichen zu verweisen.

V. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

Angelehnt an die GDD Praxishilfe für Auftragsdatenverarbeitungsverträge nach Art. 28 DSGVO ist die Beschreibung der verwendeten Hardware und Software nicht erforderlich.

1. Grundsätze der Datenverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung und gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherungsmaßnahmen. Der Auftragsverarbeiter hat technische und organisatorische Maßnahmen in einer Art und Weise zu treffen, die es dem Verantwortlichen ermöglichen, die in Art. 12 bis 23 DSGVO und §§ 31- 37 LDSG geregelten Betroffenenrechte, insbesondere

- das Recht auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung,
- Datenübertragbarkeit und
- Widerspruch

innerhalb der ihm gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zu erfüllen und er gewährleistet, die nach Art. 25 DSGVO und § 40 LDSG gebotenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Weiterentwicklung und Schriftform

Die Datensicherheitsmaßnahmen beim Auftragsverarbeiter müssen im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind vom Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen schriftlich zu vereinbaren. Nr. III.2. ist zu beachten.

3. Informationspflicht zu Sicherheitsmaßnahmen

Soweit die beim Auftragsverarbeiter getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Verantwortlichen nicht genügen, benachrichtigt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich.

4. Informationspflicht zu Verletzungen des Datenschutzrechts

Der Auftragsverarbeiter teilt dem Verantwortlichen unverzüglich Störungen und Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzrechtsverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Informationspflichten des Verantwortlichen nach Art. 34 DSGVO und nach § 42 LDSG. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, den Verantwortlichen bei seinen Pflichten nach Art. 34 DSGVO und § 42 LDSG zu unterstützen.

VI. Vergütung

Die Vergütung des Auftrags richtet sich nach dem zu Grunde liegenden Auftrag für die Maßnahme „Abfuhr von Inhalten aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben“ gemäß der Ausschreibung.

VII. Haftung

1. Schadenshaftung gegenüber dem Verantwortlichen

Der Auftragsverarbeiter haftet dem Verantwortlichen für Schäden, die der Auftragsverarbeiter, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.

2. Schadensersatz gegenüber betroffenen Personen

Für den Ersatz von Schäden, die eine betroffene Person wegen einer nach der DSGVO, dem LDSG oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, haftet der Verantwortliche gegenüber der betroffenen Person. Soweit der Verantwortliche zum Schadensersatz gegenüber der betroffenen Person verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragsverarbeiter vorbehalten.

VIII. Sonstiges

1. Umgang mit Eigentum in besonderen Fällen

Sollte das Eigentum des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich zu verständigen.

Auf Anforderung des Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Durchsetzung seines Anspruchs auf Herausgabe des Eigentums zu unterstützen.

2. Nebenabreden

Für Nebenabreden zu diesem Vertrag ist die Schriftform erforderlich.

3. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Verantwortlichen verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

IX. Wirksamkeit der Vereinbarung

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Hetlingen,

Ort,

Verantwortlicher

Auftragsverarbeiter